

Geschäftsordnung des Beirates für Integration und Migration der Stadt Cottbus/Chósebus

Vorbemerkung

Der Beirat für Integration und Migration der Stadt Cottbus/Chósebus (kurz: Migrationsbeirat) bildet sich gemäß §19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKverf) und §7 Absatz 4 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus zur besonderen Vertretung der Interessen und Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund.

1. Aufgaben und Ziele

- (1) Der Beirat vertritt die Interessen und Belange der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Cottbus/Chósebus, die nicht, beziehungsweise nicht von Geburt an, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen sowie aller in Cottbus lebenden Menschen mit Migrationshintergrund.
- (2) Der Beirat berät die Stadtverwaltung Cottbus und die Stadtverordnetenversammlung bei Fragen der Integration und Migration.
- (3) Die Beiratsmitglieder nehmen an öffentlichen Diskussionen wie Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, Bürgerdialogen, Einwohnerversammlungen o.ä. teil und geben den Migrantinnen und Migranten eine Stimme.
- (4) Der Beirat unterrichtet die Stadtverwaltung über Spannungsfelder des interkulturellen Zusammenlebens.
- (5) Weitere Ziele und Aufgaben ergeben sich aus der alltäglichen Arbeit und können nach Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern in diese Geschäftsordnung eingebracht werden.

2. Mitgliedschaft

- (1) Dem Beirat gehören 11 Mitglieder an, wobei 7 Mitglieder aus der Gruppe der Einwohner, die nicht beziehungsweise nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit sowie 4 Mitglieder, die über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und die einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten können.
- (2) Die Beiratsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Die Beiratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt.
- (4) Die Beiratsmitglieder üben ihr Amt persönlich aus; eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet vor Ablauf der Wahlperiode durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder den Tod eines Mitgliedes.
- (6) Der Ausschluss eines Beiratsmitgliedes kann erfolgen, wenn das Beiratsmitglied gegen die Geschäftsordnung oder die Ziele des Beirates verstößt. Der Beirat entscheidet mehrheitlich bei voller Anwesenheit oder ggf. durch Umlaufbeschluss über den Ausschluss und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, das Mitglied abzurufen.
- (7) Die vom Beirat ausgeschlossenen Mitglieder können nur durch die Stadtverordnetenversammlung abgerufen werden.
- (8) Endet eine Mitgliedschaft vor Ablauf der Wahlperiode, erfolgt die Neubesetzung des freiwerdenden Sitzes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nach §7 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus.
- (9) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (10) Der Integrationsbeauftragte der Stadt Cottbus/Chósebus gehört dem Migrationsbeirat mit beratender Stimme an.

3. Vorsitz

- (1) Der Vorsitz besteht aus einem/einer Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitz wird in der konstituierenden Sitzung des Beirates durch mehrheitliche Abstimmung der Beiratsmitglieder gewählt.
- (3) Der Vorsitz vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit.
- (4) Der/die Vorsitzende ist für die Organisation der Sitzungen des Migrationsbeirates zuständig. Er/sie stellt die Tagesordnung, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- (5) Der/die Vorsitzende hat Rederecht im Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten der Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende ist im Namen des Beirates unterschreibungsberechtigt.

4. Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen des Migrationsbeirates finden mindestens einmal im Monat statt. Weitere Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (2) In der Zeit der regulären Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung tritt der Beirat nur nach Bedarf zusammen.
- (3) Datum, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chósebus bekanntgegeben.
- (4) Die Sprechzeiten des Beirates finden jeden zweiten Donnerstag im Monat in der Zeit von 16.30 bis 18 Uhr in Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Cottbus statt. Sie sind durch mindestens ein Mitglied abzusichern. Eine persönliche Beratung außerhalb der Sprechzeiten ist nach Absprache möglich.
- (5) Der/die Vorsitzende bzw. weitere Beiratsmitglieder dürfen regelmäßig an den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten sowie der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen. Je nach Betroffenheit dürfen die Beiratsmitglieder an den Sitzungen der weiteren Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen.

5. Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende beruft mit schriftlicher Ladung via E-Mail an alle Beiratsmitglieder die Sitzungen des Beirates ein. In der Ladung werden die Zeit, den Ort und die Tagesordnung der Sitzung angegeben.
- (2) Die schriftliche Ladung erfolgt mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag. Ausgenommen davon sind außerordentliche Sitzungen.
- (3) Der Beirat ist mit der Anwesenheit von mindestens sechs Beiratsmitgliedern beschlussfähig. Ist diese Mindestzahl der Anwesenden nicht erreicht, muss die Sitzung vertagt und neu einberufen werden, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt wird.
- (4) Sachkundige beziehungsweise beratende Personen können durch den/die Vorsitzende zu den Sitzungen geladen werden.
- (5) Die Beiratssitzungen sind öffentlich und können einen nichtöffentlichen Teil enthalten, wenn der Datenschutz dies vorsieht.
- (6) Das Rederecht bei den Beiratssitzungen wird durch den/die Vorsitzende erteilt.
- (7) Das Abstimmen bei den Beiratssitzungen erfolgt durch Handzeichen. Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Vorsitzenden bekannt gegeben.

(8) Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll beinhaltet:

- a. Ort, Tag, Beginn und Ende der Beiratssitzung
- b. Namen der teilnehmenden Beiratsmitglieder und Gäste mit Anwesenheitslisten
- c. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d. Bestätigung des Protokolls der vorigen Sitzung
- e. Tagesordnung
- f. Ergebnisse der Beratung
- g. Abstimmungsergebnisse

(9) Das Protokoll wird durch die Sachbearbeiterin Geschäftsstelle Beauftragte und Beiräte der Stadtverwaltung Cottbus beziehungsweise durch den Integrationsbeauftragten gefertigt.

(10) Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur folgenden Beiratssitzung an die Beiratsmitglieder zugeleitet.

(11) Bestätigte Protokolle werden auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chóšebuz veröffentlicht.

6. Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss mit der Mehrheit der Beiratsmitglieder geändert werden.

7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Cottbus, 18. Dezember 2018